

Gesetzes von 1870 dem gegenwärtigen Stande der Reichsgesetzgebung nicht mehr entspreche, andererseits darauf, daß der Inhalt des Gesetzes der Entwicklung anzupassen sei, die das internationale Urheberrecht inzwischen erfahren hat.

In ersterer Beziehung wäre, sollte man annehmen, eine Darlegung der Gründe nicht wohl zu umgehen gewesen, welche angeichts der seit 1879 in Kraft befindlichen Reichsgesetzgebung die Aufrechterhaltung der zuerst in Preußen durch Gesetz von 1837 eingeführten und seitdem in Wirksamkeit gebliebenen Sachverständigen-Vereine unumgänglich oder zweckmäßig erscheinen ließen, einer Institution, gegen deren Beibehaltung sich schon bei der Beratung des gegenwärtigen Urhebergesetzes ein fast allseitiger Widerspruch erhoben hatte. (S. vgl. Stenogr. Ber. S. 73, insbesondere die Ausführungen Bährs, f. a. Dambach, Urheberrecht zu § 31.)

In der anderen Beziehung hätte man, gerade mit Rücksicht auf das für die gegenwärtig geplante Gesetzesänderung als mitbestimmend bezeichnete Bedürfnis, das deutsche Autorrecht dem internationalen möglichst anzupassen, einige Aufklärung darüber nicht vermissen dürfen, weshalb die Hinnahme der Sachverständigen-Vereine gerade für Deutschland sich notwendig mache. Denn die Gesetzgebung keines außerdeutschen Staates, insbesondere keines der durch die Berner Konvention mit Deutschland zu einem internationalen Bunde vereinigten Länder kennt eine derartige Einrichtung; sie alle begnügen sich für die Entscheidung der verwickeltesten autorrechtlichen Fragen seit langer Zeit mit der Rechtsprechung ihrer ordentlichen Gerichte, und es verlautet nicht, daß in England, in Frankreich und anderen Ländern, welche sich einer hochausgebildeten Jurisdiktion in Urheberrechtssachen erfreuen, eine Aenderung in dieser Beziehung gewünscht worden sei.

Bei diesem Schweigen des Entwurfes bleibt nichts übrig, als den mutmaßlichen Gründen für die beabsichtigte Konservierung der Sachverständigenvereine selbständig nachzugehen.

Allem Anscheine nach haben die Motive des 1870er Entwurfes und die Neußerungen Dambachs für die Bestimmungen in § 50 des neuen Projektes die Grundlage geboten; man ist also davon ausgegangen einmal, daß die in Autorrechtsprozessen auftauchenden Fragen ganz besonders eigenartige und den übrigen Rechtsgebieten fernliegende, für den Richter ohne eingehende Unterweisung kaum zu lösende, andererseits aber auch solche seien, zu deren richtiger Beantwortung nicht einmal ein einziger Sachverständiger oder eine Mehrheit einzelner Experten genüge, sondern das Zusammenwirken einer ganzen, für diesen Zweck eigens geschaffenen Körperschaft unumgänglich sei.

»Die eigentümliche Natur der Rechtsstreitigkeiten über Nachdruck und Nachbildung« — sagen die Motive von 1870 (S. 35) — »fordert von dem Sachverständigen, welcher ein Gutachten abgeben soll, eine Fülle technischer Kenntnisse, literarische und buchhändlerische Erfahrung, sowie Bekanntschaft mit der Nachdruckgesetzgebung. Nur bei einem Vereine, welcher aus den verschiedenen bei der Nachdruckgesetzgebung wesentlich interessierten Berufsklassen der Gelehrten, Schriftsteller und Buchhändler zusammengesetzt ist, wird es möglich sein, diese Erfordernisse vereinigt zu finden.«

Dambach, in der Einleitung zu den von ihm im Jahre 1891, also über zwanzig Jahre, nachdem das Urheberrechtsgesetz in Wirksamkeit getreten, veröffentlichten »Fünfzig Gutachten« S. XXV, giebt der Ansicht Ausdruck, daß den praktischen Juristen die Lehre vom Urheberrechte »etwas fern liege« und in dessen Folge den Richtern »die feineren Fragen dieser Materie, sowie die neueren literarischen Erscheinungen auf diesem Gebiete nicht geläufig« seien. Er fügt hinzu, daß die Richter es mit Dank anerkennen würden,

wenn Sachverständige, insbesondere die kollegialisch und behördenmäßig organisierten Sachverständigen-Vereine, ihnen mit Rat an die Hand gingen und ihre Aufmerksamkeit auf Punkte lenkten, die ihnen sonst vielleicht entgangen wären. Diese Neußerung bezieht sich ganz besonders auf die von dem Verfasser angenommene Notwendigkeit, das Gutachten auch auf Rechtsfragen zu erstrecken.

Bekanntlich wiesen die älteren Gesetze über den Schutz des geistigen Eigentums den Sachverständigen-Vereinen die Entscheidung darüber zu, ob eine auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines Werkes der Litteratur und Kunst als Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu betrachten sei. Der Entwurf zu dem Gesetze von 1870 beabsichtigte, diese Zuständigkeitsgrenze beizubehalten; der entschiedene Widerspruch aber, welcher sich hiergegen im Reichstage erhob, war die Ursache davon, daß diese Kompetenz auf die rein technischen Fragen eingeschränkt wurde, von welchen der Thatbestand des Nachdruckes oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt. »Es realisierte sich also«, sagt das Urteil des Reichsoberhandelsgerichts vom 24. Mai 1872 (Entscheidungen Bd. VI, S. 170), »die Absicht, die richterliche Selbständigkeit zu wahren, nicht die, sie zu beschränken.«

Allein diese Einschränkung hat die Sachverständigen-Vereine vielfach nicht verhindert, nicht allein den Begriff der technischen Fragen in unzulässiger Weise auszudehnen, sondern vor allen Dingen auch die Rechtsfrage selbst in den Bereich ihrer Beurteilung zu ziehen und eine Art Vorentscheidung über sie zu treffen.

Dambach ist in ersterer Beziehung so weit gegangen, zu den technischen Fragen auch diejenige zu rechnen, ob das angebliche Original zu den Schriftwerken zu zählen sei, welche den Schutz gegen Nachdruck genießen, und er bemerkt ausdrücklich, daß der Berliner Sachverständigenverein trotz der entgegengesetzten Ansicht des Preussischen Obertribunals daran festgehalten habe, auch diese Frage zum Gegenstande der Prüfung zu machen.

Und gegenüber den Einwürfen Kohlers (Archiv für Deutsches Handels- und Wechselrecht Bd. 47, S. 327), daß die Sachverständigen lediglich die technischen Fragen zu begutachten, aber keine Schlussfolgerungen daraus zu ziehen, namentlich nicht das Gesetz zu interpretieren oder die Vorarbeiten desselben zur Begründung ihres Gutachtens zu verwenden hätten, wird in der Einleitung zu den »Fünfzig Gutachten«, S. XXIII, sehr bezeichnend bemerkt:

»Der Gesetzgeber hätte wahrlich nicht nötig gehabt, Kollegien aus Gelehrten, Schriftstellern, Künstlern u. s. w. zu bilden, wenn ihre Thätigkeit keine andere sein sollte als eine solche, welche schließlich jeder Buchhändlergehilfe ausfüllen könnte, und welche lediglich in der technischen und mechanischen Vergleichen zweier Bücher oder in der Aufstellung eine Schadensberechnung bestände.«

Von seinem Standpunkt aus ganz folgerichtig legt daher der hochverdiente Verfasser des ersten Entwurfes den Vereinen bezüglich der Begrenzung ihrer Zuständigkeit kaum irgend einen Zwang auf; er steht nicht an, für die Frage, ob ein novellistisches Erzeugnis vorliege, die Heranziehung der legislativen Vorarbeiten als gerechtfertigt zu erklären, und zwar »um dem Richter klar zu machen, von welchen Gesichtspunkten der Gesetzgeber ausgegangen sei«; er vindiziert den Sachverständigen ganz allgemein die Befugnis zur Beantwortung der Frage, ob der Bezichtigte fahrlässig gehandelt habe, und sogar die Prüfung der Verjährungsfrage.

Bei dem bedeutenden Einflusse Dambachs konnte es nicht ausbleiben, daß diese von ihm ausgesprochenen Grundsätze ihren Widerhall in zahlreichen Gutachten der Sach-